Die UN-Frauenrechtskonvention

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (engl.: CEDAW)

Seit 1985 geltendes Recht in Deutschland

§

Art. 1
Definition »Diskriminierung der Frau«

Art. 2
Aktiv gegen Diskriminierung
Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung der Frau

Art. 3
Volle Entfaltung und Förderung der Frau sicherstellen

Art. 4
Tatsächliche Gleichstellung beschleunigen
durch zeitweilige Sondermaßnahmen

Art. 5
Beseitigung von Vorurteilen und traditioneller Rollenverteilung von Mann und Frau

Art. 6
Schutz von Frauen vor Menschenhandel und sexueller Ausbeutung

Art. 7
Gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Art. 8
Recht auf politische Teilhabe auf internationaler Ebene

Art. 9
Gleiche Rechte beim Erwerb, Wechsel und Beibehaltung der Staatsangehörigkeit

Art. 10
Recht auf gleichberechtigte Bildung
Chancengleichheit im Bildungsbereich garantieren

Art. 11
Recht auf Gleichberechtigung im Arbeitsleben

Art. 12
Gesundheitswesen ohne Diskriminierung

Art. 13
Gleichberechtigter Zugang zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben

Art. 14
Frauen auf dem Land
Gewährleisten der vollen Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben

Art. 15
Gleichheit vor dem Gesetz
Rechtliche Handlungsfähigkeit und Freizügigkeit

Art. 16
Gleichstellung der Frau in Ehe und Familie
Freie Partnerwahl, gleiche elterliche Verantwortung und Schutz vor Zwangsheirat

Art. 17–30
Bestimmungen zum CEDAW-Ausschuss, Berichtsverfahren, allgemeine Empfehlungen, Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Ziel: Die Diskriminierung von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen beseitigen

Frauenrechte sind Menschenrechte!

GLEICHSTELLUNG SICHTBAR MACHEN
CEDAW IN NIEDERSACHSEN

Weitere Informationen: www.cedaw-in-niedersachsen.de

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V.

Gefördert durch:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung